

## Folge 31 | Viel Lärm um Nichts

Nach dem Urteil: AG Hamburg, Urteil vom 15.04.2008, 4 C 370/07

Besprochen von: Philipp Offergeld & Tristan Rohner



### Sachverhalt

Kläger (A) erwarb im Juli 2007 3 Theaterkarten zum Preis von je 30€ für das inszenierte Theaterstück „Viel Lärm um Nichts“ von William Shakespeare. Am 24.07.2007 schaute sich K mit seiner Familie das Theaterstück bis zum Ende an, musste jedoch während der gesamten Aufführung feststellen, dass es sich nicht um eine wort- und werkgetreue Inszenierung handelt. Dennoch schaute er sich das Geschehen bis zu Ende an, wobei insbesondere das tragische Ende, welches den Tod eines Protagonisten anstelle einer Doppelhochzeit aufwies, nicht den Vorstellungen des A entsprach. Entsetzt über den Verlauf der Theateraufführung schreibt A einen Brief an die Theater GmbH (B) mit der Bitte, solche freien Inszenierungen deutlich anzukündigen. Da das Theaterstück so stark von dem ursprünglichen Geschehen abwich, will A seinerseits den Preis für die 3 Theaterkarten rückerstattet bekommen.

### **Anspruch des A gegen B auf Rückzahlung der Ticketpreise gem. § 346 Abs. 1 iVm §§ 634 Nr. 3, 323 Abs. 1 Alt. 2, 326 Abs. 5 BGB**

A könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der Ticketpreise aus § 346 Abs. 1 iVm §§ 634 Nr. 3, 323 Abs. 1 Alt. 2, 326 Abs. 5 BGB haben.

#### **I. Werkvertrag iSv § 631 Abs. 1 BGB**

Zwischen A und B müsste ein Werkvertrag zustande gekommen sein. Ein Werkvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, durch welche der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes und der Besteller zur Errichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet werden soll.

Problematisch ist hier jedoch, dass der Vertrag neben tätigkeitsbezogenen Elementen auch Elemente des Kauf- und Mietrechts (Übergabe des Theatertickets, Sitzplatzreservierung) aufweist. Bei derartigen Verträgen handelt es sich um sog. typengemischte Verträge. Umstritten ist, nach welchem Vertragstyp die Probleme eines typengemischten Vertrags zu behandeln sind.

Die Absorptionstheorie stellt in solchen Fällen auf den Schwerpunkt der vertraglichen Vereinbarung ab. Vorliegend liegt der Schwerpunkt des zwischen A und B geschlossenen Vertrages in der Aufführung des Theaterstücks.

Die Kombinationslehre hingegen ermöglicht eine spezifischere Erfassung der jeweiligen Probleme, indem sie diese gezielt nach den jeweils einschlägigen Vertragstypen behandelt. Vorliegend geht es um die Qualität der Theateraufführung, sodass auch hier der auf diese anwendbare typisierte Vertrag einschlägig wäre. Folglich kommen beide Ansichten zu dem gleichen Ergebnis, weshalb der Streitentscheid dahinstehen kann.

Zu fragen ist nun jedoch, ob es sich bei dem Vertrag über die Theateraufführung um einen tätigkeitsbezogenen Vertrag im Sinne eines Werkvertrags gem. § 631 Abs. 1 BGB oder um einen Dienstvertrag gem. § 611 BGB handelt.

Die Abgrenzung dieser tätigkeitsbezogenen Verträge erfolgt danach, ob ein Erfolg (dann § 631 Abs. 1 BGB) oder ein reines Tätigwerden (dann § 611 BGB) geschuldet wird, wobei

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

auf Grund von Abgrenzungsschwierigkeiten im Einzelfall auf den Schwerpunkt des geschuldeten Gegenstandes abgestellt werden muss. Zu fragen ist hier, ob die Aufführung eines Theaterstücks unter den Begriff des „Werkes“ subsumiert werden kann. Dabei ist zu beachten, dass unter den Begriff des Werkes nicht nur körperliche Erfolge fallen. Der Annahme eines Werkvertrages steht es vorliegend daher nicht entgegen, dass kein materieller Erfolg geschuldet wird. Zwar ist der bei einem Theaterstück geschuldete Erfolg nicht klar umrissen. Dennoch muss am Ende der Aufführung ein Theaterstück gespielt worden sein. Ein reines Tätigwerden reicht daher hier nicht aus. Bei dem tätigkeitsbezogenen Element des zwischen A und B entstandenen Vertrages handelt es sich also um ein Element des Werkvertragsrechts.

Zwischen A und B ist ein wirksamer Theatervertrag zustande gekommen, bei dem die werkvertraglichen Regelungen Anwendung finden.

Hinweis: Abgrenzung bei tätigkeitsbezogenen Verträgen (Werkvertrag oder Dienstvertrag)

Die Abgrenzung innerhalb der tätigkeitsbezogenen Verträge führt regelmäßig zu Schwierigkeiten. Grundsätzlich erfolgt die Abgrenzung jedoch danach,

- ob ein bestimmter **Erfolg geschuldet** wird; dann liegt ein **Werkvertrag iSv § 631 Abs. 1 BGB** vor, oder
- ob das **reine Tätigwerden** relevant ist; dann handelt es sich um einen **Dienstvertrag gem. § 611 BGB**

Typische Beispiele für einen Werkvertrag sind solche, die einen fassbaren Erfolg als Vertragsgegenstand aufweisen. Beispiele hierfür sind Verträge im Rahmen eines Friseurbesuchs oder Verträge über die Herstellung einer bestimmten Skulptur. Wichtig ist jedoch, dass das Schulden eines fassbaren, also körperlichen, Erfolges keineswegs eine notwendige Voraussetzung für das Vorliegen eines Werkvertrages ist. Auch nicht körperliche Erfolge können (wie sich in dem vorliegenden Fall gezeigt hat) unter den Begriff des „Werkes“ subsumiert werden.

Im Gegensatz dazu ist ein typisches Beispiel für einen Dienstvertrag der in § 611a BGB geregelte Arbeitsvertrag.

Hinweis: Umgang mit gemischten Verträgen

## **Absorptionstheorie:**

- Es wird insgesamt auf den Schwerpunkt des Vertrages abgestellt. Nach dem Schwerpunkt richtet sich dann der gesamte Vertrag, jede Rechtsfrage wird also einheitlich anhand der Regeln eines Vertragstyps beurteilt.

## **Kombinationslehre:**

- Die jeweiligen Probleme werden individuell nach dem im Einzelfall einschlägigen Vertragstyp behandelt. Auf den gleichen Vertrag können damit, je nach Frage, unterschiedliche Regeln angewendet werden.

## II. Mangel gem. § 633 Abs. 2 BGB

Das Werk müsste einen Mangel iSd § 633 Abs. 2 BGB aufweisen.

### 1. Mangel iSd § 633 Abs. 2 S. 1 BGB

Mangels vertraglich vereinbarter oder konkludent erklärter Beschaffenheitsvereinbarung, scheidet ein Mangel iSd § 633 Abs. 2 S. 1 BGB aus.

### 2. Mangel iSd § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Alt. 2 BGB

Es könnte jedoch ein Mangel iSd § 633 Abs. 2 S. 2 BGB vorliegen. Gem. § 633 Abs. 2 S. 2 BGB ist ein Werk, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, frei von Sachmängeln, wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und die Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.

Vorliegend könnte sich ein Mangel iSd § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Alt. 2 daraus ergeben, dass es sich bei dem Theaterstück nicht um eine wortgetreue Inszenierung handelt, insbesondere könnte die große Veränderung des Endes von einer Komödie hin zu einer Tragödie einen Mangel darstellen. Fraglich ist daher, inwieweit es üblich ist und erwartet werden kann, dass es sich bei Theaterstücken um eine wort- und werkgetreue Inszenierung handelt, insbesondere inwiefern inhaltlich nichts geändert werden darf. „Es stellt sich bereits die Frage, wann eine Theaterinszenierung original- oder werkgetreu ist. [...] [J]ede Umsetzung eines geschriebenen Textes in Bühnengeschehen [ist eine] Interpretation. [...] Originalgetreu im Sinne einer Identität der Neuinszenierung mit der Inszenierung, wie sie der Autor zu Lebzeiten veranstaltet und gutgeheißen hat, kann eine Inszenierung deshalb nie sein. Eben darum wird eine Theateraufführung allgemein als Inszenierung bezeichnet und nicht als Wiedergabe.“ (AG Hamburg, NJW 2009, 782 (783)). Darüber hinaus sind es gerade die individuellen Inszenierungen, welche das Interesse der Theaterbesucher wecken, sonst wäre mehrfache Inszenierungen ohne Interesse für das Publikum.

Danach liegt hier schon keine Abweichung der Beschaffenheit vor, jedenfalls wäre diese aber auch nicht unüblich, immerhin ist „[...] das heute in Deutschland übliche Regietheater in aller Regel durch einen stark interpretatorischen Zugriff auf die Theatervorlage gekennzeichnet [...]. Aufführungen, die sich eins zu eins an die Stückvorlage halten, sind in Deutschland die Ausnahme.“ (AG Hamburg, NJW 2009, 782 (783)). Auch die Änderung des Endes von einer Komödie zu einer Tragödie stellt daher keine unübliche Abweichung dar. Fraglich ist jedoch, ob das Theater dennoch auf die Abweichung vom Original hätte hinweisen müssen. Wenn diese Abweichung jedoch schon keinen Mangel iSd § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Alt. 2 BGB darstellt, ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen B die Zuschauer hätte draufhinweisen müssen. Insbesondere obliegt jedem Besucher die individuelle Pflicht und Möglichkeit, sich im Vorhinein über das Theaterstück zu informieren.

Die Abweichung des Theaterstücks vom Original stellt demnach hier keinen Mangel iSd § 633 Abs. 2 S. 2 BGB dar.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

## III. Ergebnis

A hat gegen B keinen Anspruch auf Rückerstattung der Ticketpreise gem. § 346 Abs. 1 iVm §§ 634 Nr. 3, 323 Abs. 1 Alt. 2, 326 Abs. 5 BGB.